

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein, der im Jahre 1927 gegründet wurde, führt den Namen „Kehler Paddlergilde“ und hat seinen Sitz in Kehl am Rhein. Die Kehler Paddlergilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kehl eingetragen und erhielt nach vollzogener Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Kehl und ist durch den Eintrag in das Vereinsregister rechtsfähig.

II. Zweck des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kanusports sowie die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausbildung im Kanusport, Durchführung von Vereinsfahrten und Fortbildungen zu den Themenbereichen „Sicherheit im Kanusport“ und „Umweltgerechtes Verhalten im Kanusport“ verwirklicht. Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bedingungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Für Jugendliche unter dieser Altersgrenze besteht eine besondere Jugendabteilung, deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein volles Kalenderjahr. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnungsanschrift. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuches erkennt der Gesuchsteller für den Fall der Aufnahme die Vereinssatzungen der Kehler Paddlergilde e.V. als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag

eines Vorstandsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Gesuchsteller spätestens 6 Wochen nach erfolgter Gesuchstellung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder die Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

§ 8

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein und der Sportbewegung im Allgemeinen verdient gemacht haben, kann auf Antrag durch Beschluss in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist gleichermaßen zu verfahren.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeder Art befreit.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Fall haben sie, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, bei den Sitzungen lediglich beratend mitzuwirken. Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen einzuladen und haben Stimmrecht.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austreten, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Verbindlichkeiten und Pflichten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 4 Wochen vorher an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
2. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen Interessen des Vereins und bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Sportordnungen.
3. Bei unkameradschaftlicher, niedriger Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Sportregeln und Anordnungen des Vorstandes.
4. Wegen unehrenhaften Verhaltens, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. In diesem Falle ist der Ausschluss obligatorisch.

Über den Ausschluss ist nach Anhörung des Beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 10

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens fünf Mitgliedern verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, mindestens jedoch so lange im Amt bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Hauptkassier, dem Wanderwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Bootshauswart und dem Geräewart und (evtl.) weiteren Vereinsfunktionären und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muss kleiner sein als die Zahl der Funktionsträger.

§ 12

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal in einem halben Jahr oder so oft es erforderlich ist, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 13

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

§ 14

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens eines mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen, aus dringlichen Gründen, jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§ 16

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

V. Geschäftsführung des Vereins

§ 17

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassier besteht.

Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sowohl allen sporttechnischen wie auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen, soweit sie nicht durch Satzungen dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten. Die Ausgabenbefugnisse für den geschäftsführenden Vorstand werden vom Gesamtvorstand jährlich festgelegt.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 20

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzungen oder gegen Satzungen des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, verstoßen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Sperrung und Antrag auf Ausschluss bestehen können.

§ 21

Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlungen werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 22

Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

§ 23

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden.

§ 24

Bei allen Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes wie auch der Mitgliederversammlungen, ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer (Schriftführer) und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

VI. Sporttechnische Leitung

§ 25

Die sporttechnische Leitung des Vereins obliegt dem Wanderwart, dem Sportwart und dem Jugendwart.

VII. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 26

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss des Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 27

Die Rechnungsprüfer haben ferner die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

VIII. Beiträge, Aufnahmegebühren

§ 28

Die Beiträge und Aufnahmegebühren belaufen sich in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.

§ 29

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

IX. Mitgliederversammlungen

§ 30

Alljährlich findet im ersten Kalenderhalbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht nebst Bilanz
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Maßgabe der §§ 10 und 26 der Satzung
6. Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können Anträge aufgenommen werden, die spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 31

Die Mitgliederversammlung, ordentlich wie außerordentlich, wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen.

§ 32

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 33

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter und falls beide nicht anwesend sein sollten, von einem anderen

Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit in der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer und einen Stimmenzähler; die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit in der Versammlung einen anderen Protokollführer und/oder Stimmenzähler bestimmen.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann in offener Abstimmung abgestimmt werden.

§ 34

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist, statt. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§ 31 und 32.

X. Haftpflicht

§ 35

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

XI. Satzungsänderungen

§ 36

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

XII. Auflösung des Vereins

§ 37

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kanu-Verband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für kanusportliche Zwecke zu verwenden hat.

Kehl, den 22.03.2019

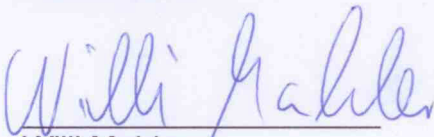
Kehler Paddlergilde e.V.



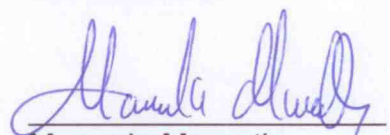
Ralf Braun
Erster Vorsitzender



Peter Schulze
Stellv. Vorsitzender



Willi Mahler
Schriftführer



Manuela Maurath
Kassenwartin